

# Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Neustadt in Holstein zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifikunden (AVBWasserV) der Stadtwerke Neustadt in Holstein

## 1. Baukostenzuschüsse

Gemäß Ziff. 1 der „Ergänzenden Bestimmungen“

| Baukostenzuschüsse                                 | Netto    | Brutto   |
|----------------------------------------------------|----------|----------|
| BKZ Wasser Pauschalberechnung (Neubaugebiet)       | 253,75 € | 271,51 € |
| BKZ Wasser für jede weitere Wohnung (Neubaugebiet) | 126,88 € | 135,76 € |

### 1.1. Neuregelung

Für Neuanschlüsse und Anschlussverstärkung gemäß § 9 (1) – (3) AVBWasserV richtet sich die Höhe des jeweiligen Baukostenzuschusses nach den Grundsätzen der Ziff. 1.1. bis 1.4. der „Ergänzenden Bestimmungen“.

Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung wird nach dem in Ziff. 1.3. der „Ergänzenden Bestimmungen“ angegebenen Umlageschlüssel bemessen.

Die Leistungsanforderung gilt im Sinne von Ziff. 1.4. der „Ergänzenden Bestimmung“ als im „außergewöhnlichen Umfang“ erhöht, wenn die Summe der Anschlusswerte um 20 % über die Erstanmeldung liegt.

### 1.2. Übergangsregelung

Für Neuanschlüsse und Anschlussverstärkungen in Gebieten, in denen mit der Errichtung der Verteilungsanlagen vor dem 1.1.1981 begonnen wurde (siehe Ziff. 1.5. der „Ergänzenden Bestimmungen“), richtet sich die Höhe des jeweiligen Baukostenzuschusses nach den Anschlusskosten-Richtlinien der Stadtwerke Neustadt in Holstein (siehe Auszug aus der gültigen Anlage 2 zu den Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Neustadt in Holstein und für die Abgabe von Wasser, Blatt 5 dieser Anlage).

## 2. Hausanschlusskosten

### 2.1. Neuanschlüsse

Gemäß Ziff. 2.1. der „Ergänzenden Bestimmungen“

#### 2.1.1. Übliche Hausanschlüsse

Vergleichbare Neuanschlüsse werden gemäß AVBWasserV § 10.4 pauschal abgerechnet. Als pauschale Kosten werden berechnet:

| Anschlussgröße            | Grundbetrag (Netto) | Grundbetrag (Brutto) | Zzgl. je m Anschlussgröße (Netto) | Zzgl. je m Anschlussgröße (Brutto) |
|---------------------------|---------------------|----------------------|-----------------------------------|------------------------------------|
| Bis 1 ¼" Nennweite (32mm) | 843,63 €            | 902,68 €             | 58,80 €                           | 62,92 €                            |
| Bis 1 ½" Nennweite (40mm) | 971,45 €            | 1.039,45 €           | 63,36 €                           | 67,80 €                            |
| Bis 2" Nennweite          | 1.175,97 €          | 1.258,29 €           | 63,91 €                           | 68,38 €                            |

Die Länge des Hausanschlusses wird berechnet von der Straßenmitte bis zum Hauptabsperrventil einschl. Zähleranlage.

### **2.1.2. Außergewöhnliche Hausanschlüsse und Einzelanschlüsse**

Für Einzelanschlüsse und für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der obengenannten Beträge die im Einzelfalle ermittelten Kosten.

### **2.2. Veränderungen an Hausanschlüssen**

Gemäß Ziff. 2.2. der „Ergänzenden Bestimmungen“

Für alle Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung von Anlagen des Anschlussnehmers erforderlich werden oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden (z. B. nachträgliche Überbauung) wird dem Abnehmer der entstandene Aufwand in Rechnung gestellt.

## **3. Inbetriebnahme einer Kundenanlage**

### **3.1. Inbetriebsetzung**

Für die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage pro Anschluss wird ein Pauschalbetrag berechnet, die Kosten für die Erstinbetriebsetzung einer Kundenanlage pro Anschluss sind in den Hausanschlusskosten enthalten.

Bei jeder weiteren Kundenanlage wird für die Anbringung der Mess- und ggf. Steuereinrichtungen je Anlage in einem Arbeitsgang ein Pauschalbetrag berechnet.

| Leistung                       | Kosten (Netto) | Kosten (Brutto) |
|--------------------------------|----------------|-----------------|
| Inbetriebsetzung pro Anschluss | 46,50 €        | 49,76 €         |
| Je weitere Kundenanlage        | 22,20 €        | 23,75 €         |

### **3.2. Vergebliche Inbetriebsetzung**

Bei vergeblichen Inbetriebsetzungen und bei sonstigen, vom Kunden zu vertretenden Fehlfahrten wird ein Pauschalbetrag berechnet.

| Leistung                     | Kosten (Netto) | Kosten (Brutto) |
|------------------------------|----------------|-----------------|
| Vergebliche Inbetriebsetzung | 42,10 €        | 45,05 €         |

### **3.3. Auswechslung bzw. nachträgliche Anbringung von Mess- und Steuereinrichtungen**

Für die Auswechslung von Mess- und/oder Steuereinrichtungen auf Veranlassung des Kunden sowie für die nachträgliche Anbringung zusätzlicher Mess- und/oder Steuereinrichtungen wird je Kundenanlage ein Pauschalbetrag berechnet.

| Leistung                                                                     | Kosten (Netto) | Kosten (Brutto) |
|------------------------------------------------------------------------------|----------------|-----------------|
| Auswechslung bzw. nachträgliche Anbringung von Mess- und Steuereinrichtungen | 46,50 €        | 49,76 €         |

## **4. Plombenverschlüsse**

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten Plombenverschlüssen – unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der Stadtwerke Neustadt in Holstein – wird ein Pauschalbetrag berechnet, bzw. kann in Wiederholungsfällen der Aufwand in Rechnung gestellt werden.

| Leistung                          | Kosten (Netto) | Kosten (Brutto) |
|-----------------------------------|----------------|-----------------|
| Wiederanlegung Plombenverschlüsse | 64,30 €        | 68,80 €         |

## 5. Prüfung von Messeinrichtungen

Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatliche anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen.

Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie die Prüfung der Messeinrichtung tragen die Stadtwerke Neustadt in Holstein, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet, andernfalls trägt der Kunde die insgesamt entstandenen Kosten.

Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtungen erfasste Wasser zu bezahlen.

## 6. Vermietung von Standrohren

Standrohre werden nur an mit der Bedienung von Hydranten vertrauten Personen vermietet, und diese haften für den ordnungsgemäßen Gebrauch.

## 7. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

| Leistung                                                                            | Kosten (Netto) | Kosten (Brutto) |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------|-----------------|
| Wiederaufnahme/Einstellung der Versorgung während der üblichen Geschäftszeiten (*1) | 106,40 €       | 113,85 €        |
| Wiederaufnahme/Einstellung der Versorgung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten    | 189,50 €       | 202,77 €        |

(\*1): Übliche Geschäftszeit ist die Zeit von Montag bis Freitag mit Ausnahme der bundes-/landesgesetzlichen Feiertage, Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr.

## 8. Kosten für die Anmahnung oder Wiedervorlegung fälliger Rechnung

### 8.1. Mahngebühren

Für jede schriftliche Anmahnung einer fälligen Rechnung werden berechnet: 3,50€ (\*2)

### 8.2. Wiedervorlegungsgeld

Für jede Wiedervorlegung einer fälligen Rechnung (z. B. erneute örtliche Vorlegung der Rechnung durch den Beauftragten der Stadtwerke Neustadt in Holstein) werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten und des entstehenden Personal- und Wegaufwandes berechnet: 42,10 €

(\*2): Sperr- und Inkassokosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer (§ 1 Abs. 1 UStG).

## 9. Umsatzsteuer

Die vorstehenden Preise sind Nettopreise, denen die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet wird (Brutto). Ausgenommen sind die Beträge unter Ziff. 8. Diese Beträge sind nicht steuerbar.

## 10. Gültigkeit

Die Preise dieser Anlage zu den „Ergänzenden Bedingungen“ gelten mit Wirkung vom 1.1.2025.